

Bürgerrechtsverordnung (BüV)

(Änderung vom 11. Juni 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Begriffen:

In den §§ 36, 37 und 41 wird der Begriff «Schweizerbürgerrecht» durch den Begriff «Schweizer Bürgerrecht» ersetzt.

A. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 1. ¹ Verlangt eine Person mit Schweizer Bürgerrecht die Einbürgerung in einer Zürcher Gemeinde, reicht sie der Gemeinde ein schriftliches Gesuch ein. Ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft kann das Gesuch gemeinsam einreichen.

Gesuch
a. Form

² Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen. Ausnahmen sind zu begründen. Übt die gesuchstellende Person die elterliche Sorge nicht allein aus, reicht sie die schriftliche Zustimmungserklärung der anderen sorgeberechtigten Person ein. Stimmt diese der Einbürgerung nicht zu oder fehlt ihre Zustimmungserklärung, entscheidet die Behörde.

Abs. 3 unverändert.

§ 2. Dem Gesuch sind beizulegen:

b. Beilagen

- a. zum Nachweis des Personenstands
 1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis (nicht älter als sechs Monate),
 2. von andern Personen: Familien- bzw. Partnerschaftsausweis (nicht älter als sechs Monate),
 3. von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen: zusätzlich das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,
- b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. detaillierte Auszüge aus dem Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,

d. Bescheinigungen des Gemeindesteueramtes über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen für die letzten fünf Jahre, Ziff. 4 wird zu lit. e.

Voraussetzungen § 3. ¹ Eine Person mit Schweizer Bürgerrecht wird ins Gemeinde-
a. Allgemein bürgerrecht aufgenommen, wenn sie

- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt,
- b. für sich und ihre Familie aufzukommen vermag und
- c. die Rechtsordnung beachtet.

² Ist die gesuchstellende Person bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

b. Wohnsitz § 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Sie muss bis zum Entscheid fortbestehen, wenn dies für die gesuchstellende Person nicht unzumutbar ist. Diese darf zur Zeit des Entscheides jedoch nicht im Ausland wohnen.

c. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit § 5. ¹ Die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen.

² Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- a. Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs und auf absehbare Zeit durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind,
- b. das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde keine der folgenden Einträge aufweist:
 1. Verlustscheine,
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien,
- c. die Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. b erfüllt wurden.

d. Beachtung der Rechtsordnung § 6. ¹ Die gesuchstellende Person muss die schweizerische Rechtsordnung beachten.

² Bei Erwachsenen ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn

- a. der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist,
- b. kein Strafverfahren hängig ist.

³ Bei Jugendlichen ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn

- a. Strafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003² vollzogen sind,
- b. Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind,
- c. kein Strafverfahren hängig ist.

§ 8 wird aufgehoben.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 11. ¹ Die Gemeinden können festlegen, dass Bürgerrechtsgesuche innert 20 Tagen seit Eingang des Gesuchs veröffentlicht werden. Veröffentlichung der Gesuche

² Sie können festlegen, dass jede Person innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen kann. Diese Person hat keine Parteistellung.

§ 12. ¹ Die Gemeindeordnung regelt, welches der folgenden Organe für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist: Zuständigkeit

- a. Gemeindeversammlung,
- b. Grosse Gemeinderat,
- c. Gemeinderat,
- d. Bürgerrechtskommission.

² Besteht eine Pflicht zur Aufnahme der gesuchstellenden Person gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926¹, ist der Gemeinderat oder die Bürgerrechtskommission zuständig.

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14. Sind einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben, ist aber ihre Erfüllung in nützlicher Frist zu erwarten, so stellt die zuständige Behörde das Verfahren einstweilen ein, unter Fristansetzung an die gesuchstellende Person zur Erfüllung bestimmter Auflagen. Sistierung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden geben bei der Veröffentlichung der Entscheide der Gemeinde über Einbürgerungen folgende Personendaten der gesuchstellenden Person bekannt: Veröffentlichung der Entscheide

- a. Name und Vorname,
- b. Geschlecht,
- c. Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten,
- d. Geburtsjahr.

- Vollzug § 18. ¹ Nach Eintritt der Rechtskraft stellt der Gemeinderat der eingebürgerten Person eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.
Abs. 2 unverändert.

B. Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

- Allgemeines § 19. Für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes, mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen.
- Gesuch § 20. Abs. 1 unverändert.
² Für jede vom Gesuch erfasste Person legen sie insbesondere folgende Unterlagen bei:
lit. a unverändert.
b. Zivilstandsdokumente gemäss Richtlinien des Gemeindeamtes,
lit. c und d unverändert.
e. Unterlagen gemäss § 2 lit. b–d.
Abs. 3 unverändert.
- Voraussetzungen § 21. Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an
a. Allgemeines Ausländerinnen und Ausländer setzt voraus, dass diese
a. die Voraussetzungen für die Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen,
b. die Voraussetzungen gemäss §§ 3–6 erfüllen,
c. zusätzliche Anforderungen der Wohnsitzgemeinde gemäss § 22 erfüllen.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- b. Integration § 21 a. Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Sie erfüllt diese Voraussetzung, wenn sie
a. in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist,
b. mit den Verhältnissen und Lebensformen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
c. über angemessene mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
d. über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt.

- § 21 b. Die gesuchstellende Person muss über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss den folgenden Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen:
- a. im mündlichen Ausdruck (Sprechen, Hörverstehen): Niveaustufe B1.1,
 - b. im schriftlichen Ausdruck: Niveaustufe A2.1,
 - c. im Lesen: die Niveaustufe A2.2.

c. Sprach-
kenntnisse

Marginalie zu § 22:

d. Anforderungen der Gemeinden

- § 22 a. ¹ Bei der Beurteilung der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit ist den Fähigkeiten der gesuchstellenden Person angemessen Rechnung zu tragen, wenn sie
- a. unter einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer chronischen Krankheit leidet und
 - b. als Folge davon die Anforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann.

e. Ausnahmen

² Bei der Beurteilung der Integration und der Sprachkenntnisse von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.

§§ 23 und 24 werden aufgehoben.

§ 26. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern prüft, ob die gesuchstellende Person die Wohnsitzerfordernisse des Bundes erfüllt und die Rechtsordnung beachtet.

Verfahren
a. Abklärungen
durch die
Direktion

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, weist die Direktion das Gesuch ab. Vorgängig gibt sie der gesuchstellenden Person Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme.

- § 28. Die Gemeinde prüft, ob die gesuchstellende Person
- a. integriert ist und über Sprachkenntnisse gemäss § 21 b verfügt,
 - b. für sich und ihre Familie aufkommen kann,
 - c. die Wohnsitzerfordernisse gemäss kantonalem Recht und allfällige kommunale Wohnsitzerfordernisse erfüllt.

b. Abklärungen
durch die
Gemeinde

Sprachprüfung
a. Allgemeines

§ 28 a. Die gesuchstellende Person legt im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens eine Sprachprüfung ab. Davon befreit sind Personen,

- a. deren Muttersprache Deutsch ist,
- b. die in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht haben,
- c. die über ein Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das deutsche Sprachkenntnisse gemäss den Anforderungen von § 21 b nachweist, oder
- d. die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

b. Anforderungen an die Prüfung

§ 28 b. ¹ Die Sprachprüfung muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und von Fachleuten durchgeführt werden. Diese müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Zertifikat der Stufe 1 des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung für Zweitsprachkursleitende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzeptes «fide» des Bundes und
- b. vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden.

² Die Gemeinde kann die Durchführung der Sprachprüfung öffentlichen oder privaten Anbieterinnen oder Anbietern übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügen.

³ Der Kanton stellt den Gemeinden einen Test für die Prüfung der Sprachkenntnisse gemäss § 21 b zur Verfügung.

c. Prüfungsbestätigung und Kosten

§ 28 c. ¹ Über die abgelegte Sprachprüfung wird eine Bestätigung ausgestellt. Sie gibt über die Sprachkenntnisse im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft.

² Die gesuchstellende Person trägt die Kosten der Prüfung.

Antrag und Entscheid

§ 29. ¹ Ist die Gemeindeversammlung oder der Grosse Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeinderat Antrag.

² Beabsichtigt der Gemeinderat, einen ablehnenden Antrag zu stellen, teilt er dies der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich verlangt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 29 a wird aufgehoben.

§ 30. Der Gemeinderat teilt der Direktion der Justiz und des Innern die Entscheide der Gemeinde mit unter Angabe des Eintritts der Rechtskraft. Mitteilung

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c. Kantonsbürgerrecht, Vorbereitung

§ 33. ¹ Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt, wenn lit. a unverändert.

Voraussetzungen

b. allfällige weitere Abklärungen der Direktion der Justiz und des Innern keine Ablehnungsgründe ergeben haben,

lit. c unverändert.

d. das Zivilstandsamt die Daten im Personenstandsregister erfasst hat und

e. die Abklärung beim kantonalen Migrationsamt ergibt, dass ein stabiler schweizerischer Wohnsitz gegeben ist.

² Keinen stabilen Wohnsitz haben gesuchstellende Personen, die

a. sich im Rahmen eines laufenden Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten,

b. denen das Aufenthaltsrecht entzogen wurde,

c. die sich nur aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens gegen den Entzug des Aufenthaltsrechts in der Schweiz aufhalten.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 34. Abs. 1 unverändert

e. Vollzug

² Die Verfügung wird der eingebürgerten Person, dem Gemeinderat, dem Zivilstandsamt, dem Migrationsamt, dem Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

C. Erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

§ 35. Abs. 1 unverändert.

² Die Direktion der Justiz und des Innern informiert die Wohn-
gemeinde über Einbürgerungsgesuche von ausländischen Ehegatten
von Schweizerinnen und Schweizern. Die Wohngemeinde kann sich
zur Integration der gesuchstellenden Person äussern.

Titel vor § 36:

D. Bürgerrechtsentlassung

b. Beilagen

§ 38. Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:

- a. bei blossem Verzicht auf das Gemeinde- und das Kantonsbürger-
recht: Wohnsitzbescheinigung,
- b. bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht: Nach-
weis des ausländischen Wohnsitzes und Nachweis über den Besitz
oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer andern
Staatsangehörigkeit.

Familie

§ 40. Die Voraussetzungen müssen bei allen in die Entlassung
einbezogenen Familienangehörigen erfüllt sein. § 1 gilt sinngemäss.

§ 40 a wird aufgehoben.

Titel vor § 43:

E. Gebühren

Titel vor § 49:

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatschreiber:
Aeppli Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft ([ABl 2014-06-27](#)).

¹ [LS 131.1.](#)

² [SR 311.1.](#)